

B E K A N N T M A C H U N G

***Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben:
Felshangssicherung Schiffweiler Planfeststellungsabschnitt
Bahn-km 21,890 bis Bahn-km 22,200 der Strecke 3240
Saarbrücken – Neunkirchen/Saar in der Gemeinde
Schiffweiler im Landkreis Neunkirchen***

Die DB Netz AG, Regionales Projektmanagement, Karlsruhe hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beauftragt.

Das Vorhaben hat die **Felshangssicherung bei Schiffweiler** zum Gegenstand. Die Felsböschung befindet sich nördlich des Haltepunktes Schiffweiler. Auf der Strecke 3240 Saarbrücken – Neunkirchen bei Streckenabschnitt Schiffweiler - Wemmetsweiler besteht ein erhöhtes Steinschlagrisiko. Zur Stabilisierung und zur Beseitigung der Steinschlaggefahr wird im Einschnitt Schiffweiler bei Bahn-km 21,890 bis 22,200 die Felsböschung mittels Stahldrahtgeflecht überspannt werden. Die Verankerung des Schutznetzes erfolgt mittels eingebohrlen und verpressten Felsnägeln. Am Böschungsfuß wird eine Auffangschürze mit seitlichen Abspannungen verlegt. Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich von Wohnbebauung, sodass eine zeitweise Beeinträchtigung der betroffenen Anwohner durch Lärm möglich erscheint.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden DB-eigene Grundstücke sowie Grundstücke der Gemeinde in der Gemarkung Schiffweiler der Gemeinde Schiffweiler im Landkreis Neunkirchen beansprucht.

Die Planunterlagen (Pläne, Erläuterungen, Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung u.a.) liegen in der Zeit

**von Mittwoch, 25. März 2020, bis Freitag,
24. April 2020
(einschließlich)**

**im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler,
Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler,
Bau- und Umweltamt, Rathausstraße 7,
Erdgeschoss, Zimmer 1**

während der Dienststunden von:

*montags bis mittwochs: 07:30 h bis 12:30 h und 13:30 h bis 16:00 h
donnerstags: 07:30 h bis 12:30 h und 13:30 h bis 18:00
freitags: 07:30 h bis 12:00 h*

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind mit Auslegungsbeginn auch auf der Internetseite des Saarlandes (www.saarland.de) im Themenportal „Verkehr“ in der Rubrik „Planfeststellung“ unter „Bundeseigene Eisenbahnen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis Freitag, 08. Mai 2020,

(einschließlich, es gilt das Datum des Eingangsstempels),

bei der Gemeinde Schiffweiler, Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler

oder

**beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
Abteilung A, Referat A/5 – Anhörungsbehörde -
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken**

Einwendungen gegen den Plan **schriftlich oder zur Niederschrift** erheben.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift der Einwender*innen enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse (den geltend gemachten Belang) benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz -AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, ist das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender*innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) gemäß § 5 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das vorstehende Vorhaben nicht erforderlich ist, da sich nach überschlägiger Prüfung ergeben hat, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind.

8. Mit dem Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.saarland.de im Themenportal „Verkehr“ in der Rubrik „Planfeststellung“ unter „Hinweise zum Datenschutz“.

Saarbrücken, den 07.02.2020

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr
- Anhörungsbehörde -
im Auftrag

Silke Jäger
(Regierungsberrätin)

Schiffweiler, den

Der Bürgermeister

Markus Fuchs